

Synopse: Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) - Neufassung 2020

§	bisheriger Text	neuer Text	Anmerkungen
Präambel	„Gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H.S. 1008), ist die Förderung des Sports Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies vorausgeschickt [...]“	„Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Grundsätze beschlossen:“	Bei den Sportförderungsgrundsätzen handelt es sich um eine verwaltungsinterne Vorschrift, die keiner Rechtsgrundlage aus der Gemeindeordnung o.ä. unterliegt. Die Präambel beschränkt sich daher in diesem Fall lediglich auf die Beschlussfassung durch die Ratsversammlung.
Inhaltsübersicht S. 1	„1.6 Einsatz von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))“	„Einsatz von Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen)/Organisationsleiter(innen) und Vereinssportlehrer(innen) “	Anpassung der Überschrift an den tatsächlichen Regelungsinhalt; ursprünglich war in der Überschrift der Vereinssportler(in) nicht vorgesehen, obwohl Regelungen dazu enthalten sind.
Inhaltsübersicht S. 1	„2.Sportstättenunterhaltung und -benutzung 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen 2.2 Benutzung städtischer Sportanlagen 2.3 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen [...]“	Neu: „2.Sportstättenunterhaltung und -benutzung 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen 2.2 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen [...]“	Anpassung Inhaltsübersicht wegen Wegfall einer Regelung, siehe dazu Anmerkung unter II. 2.2
II 1.6 Überschrift	„1.6 Einsatz von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen)“	„1.6 Einsatz von Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) Und Vereinssportlehrer(innen) “	s.o.
II 1.6 Abs. 1 1. HS	„Für den Einsatz anerkannter, nebenamtlicher Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) und Sportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn diese für ihre Tätigkeit vom Verein finanzielle Zuwendungen erhalten [...].“	„Für den Einsatz anerkannter, nebenamtlicher Übungsleiter(innen), nebenamtlicher Vereinsmanager(innen)/Organisationsleiter(innen) und nebenamtlicher Sportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn diese für ihre Tätigkeit vom Verein finanzielle Zuwendungen erhalten [...].“	Redaktionelle Klarstellung zur Vermeidung von fehlerhaften Interpretationen der Regelung in der Praxis; Das Erfordernis der Nebenamtlichkeit der Tätigkeit bezieht sich ausnahmslos auf alle Funktionen.
II 1.8 Satz 1	„Für besondere sächliche oder personelle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Sportangeboten oder der Durchführung von örtlichen Veranstaltungen, [...].“	„Für besondere sachliche oder personelle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Sportangeboten oder der Durchführung von örtlichen Veranstaltungen, [...].“	Grammatikalische Anpassung
II 1.10	Überschrift: „1.10. Förderung des Vereinsschwimmens [...]“	Neu Überschrift: Überschrift: „1.10. Förderung des Vereinsschwimmens [...]“	Grammatikalische Anpassung

Anlage 2 zur Drucksache 0530/2018/DS

<p>II 2.2</p>	<p>Bisher: „2.2 Benutzung städtischer Sportanlagen Soweit für den Trainings- und Wettkampfbetrieb städtische Sportanlagen (Plätze und Hallen) nach Maßgabe der Sportstättenordnung und der Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellt werden, werden Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 6) geregelt.“</p>	<p>Neu: „2.2 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen Zu den Kosten für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, wenn die Stadt keine entsprechenden Anlagen unterhält, die Ausübung der Sportart auch in keinem anderen örtlichen Sportverein möglich ist und mit ihr vor der Anmietung der Sportanlage eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung geschlossen worden ist.“</p>	<p>Wegfall der Regelung; Aufgrund umsatzsteuerlicher Änderungen ist die bestehende Regelung inkl. der Ausführungsbestimmungen dazu (ursprüngliche Anlage 6) ersatzlos zu streichen. Zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen und daraus resultierenden Notwendigkeiten: siehe Begründung zur Drucksache.</p>
<p>II 2.3</p>	<p>Bisher: „2.3 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen Zu den Kosten für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, wenn die Stadt keine entsprechenden Anlagen unterhält, die Ausübung der Sportart auch in keinem anderen örtlichen Sportverein möglich ist und mit ihr vor der Anmietung der Sportanlage eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung geschlossen worden ist.“</p>	<p>---</p>	<p>Wegfall wegen Neuordnung bei II 2.2</p>
<p>II 3.1.1 Satz 1</p>	<p>„3.1.1 Für den Neu-, Aus- und Umbau von Sportanlagen im Stadtgebiet von Neumünster werden Beihilfen gewährt, soweit sie unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, für die Realisierung des Vereinszwecks <u>unerlässlich</u> sind und der Mitgliederbestand des Vereins oder des Verbandes die Gewähr für eine effiziente Nutzung der baulichen Anlagen bietet.“</p>	<p>„3.1.1 Für den Neu-, Aus- und Umbau von Sportanlagen im Stadtgebiet von Neumünster werden Beihilfen gewährt, soweit sie unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, für die Realisierung des Vereinszwecks <u>unerlässlich</u> sind und der Mitgliederbestand des Vereins oder des Verbandes die Gewähr für eine effiziente Nutzung der baulichen Anlagen bietet.“</p>	<p>Grammatikalische Anpassung</p>
<p>II 3.1.2 Satz 2</p>	<p>„Sanierungsvorhaben im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Maßnahmen, die - nach Ablauf der nach den anerkannten Methoden der Bewertungspraxis (z. B. Bauwertermittlung) <u>zugrundegelegten</u> üblichen „technischen Lebensdauer“, [...]“</p>	<p>„Sanierungsvorhaben im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Maßnahmen, die - nach Ablauf der nach den anerkannten Methoden der Bewertungspraxis (z. B. Bauwertermittlung) <u>zugrunde gelegten</u> üblichen „technischen Lebensdauer“, [...]“</p>	<p>Grammatikalische Anpassung</p>
<p>II 3.4</p>	<p>„Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, werden durch Ausführungsbestimmungen (siehe <u>Anlage 7</u>) geregelt.“</p>	<p>Neu: „Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, werden durch Ausführungsbestimmungen (siehe <u>Anlage 6</u>) geregelt.“</p>	<p>Anpassung wegen Wegfall ursprüngliche Anlage 6 und Neuordnung der Anlagen</p>

Anlage 2 zur Drucksache 0530/2018/DS

V. Nr. 1	„1. Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 23.11.1999 maßgeblich.“	„1. Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 28.03.2018 maßgeblich.“	Wegfall der Übergangsfrist für Anträge, die aufgrund der Sportförderungsgrundsätze vom 23.11.1999 gestellt worden sind, mangels aktuell noch vorhandener Anträge
V. Nr. 2	„2. Sportvereine, die eine eigene oder auf Grundlage eines langfristigen Pacht- oder Erbbaurechtsvertrages von der Stadt übertragene Sportstätte überwiegend selbst nutzen und bewirtschaften, sind zunächst weiter beihilfeberechtigt, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sportförderungsgrundsätze mehr als 50, aber weniger als 100 Mitglieder haben. Dieser Bestandschutz für betroffene Vereine gilt bis zum 31.12.2020.“	---	Ersatzloser Wegfall der Regelung wegen Auslaufen der Übergangsfrist. Bei Neufassung der Sportförderungsgrundsätze im Jahre 2018 wurden die für die Förderung maßgeblichen Schwellenwerte der Mitgliederzahlen der Sportvereine abgestuft und mit einer Karenzzeit bis Ende des Jahres 2020 angepasst. Im Einvernehmen mit dem Kreissportverband Neumünster e.V. soll diese ursprüngliche Übergangsfrist nicht weiter verlängert werden, so dass die ursprüngliche Übergangsfrist ausläuft und somit in der künftigen Fassung wegfällt.
VI	---	Neu: „Diese Sportförderungsgrundsätze <u>treten mit Wirkung zum 01.01.2021</u> in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 28.03.2018 außer Kraft.“	In Zusammenhang mit den noch bis Ende des Jahres 2020 laufenden Bestandsregelungen aus V. II Nr. 2 und aufgrund des erst zum 01.01.2021 Wirkung entfaltenden umsatzsteuerrechtlichen Änderungen ist vorgesehen, die Sportförderungsgrundsätze nicht unmittelbar nach Beschlussfassung in der Ratsversammlung, sondern erst zum 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen.
Anlage 3 Überschrift	„Einsatz von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) (Ziffer 1.6)“	„Einsatz von Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen)/Organisationsleiter(innen) und Vereinssportlehrer(innen) (Ziffer 1.6)	Anpassung der Überschrift an den tatsächlichen Regelungsinhalt; ursprünglich war in der Überschrift der Vereinssportler(in) nicht vorgesehen, obwohl Regelungen dazu enthalten sind.
Anlage 3 Ziff. 1 Satz 1	„Als nebenamtliche/r Übungsleiter(in), Vereinsmanager(in) (Organisationsleiter(innen)) und Vereinssportlehrer(in) werden anerkannt: [...]“	„Als nebenamtliche/r Übungsleiter(in), nebenamtliche/r Vereinsmanager(in)/Organisationsleiter(innen) und nebenamtliche/r Vereinssportlehrer(in) werden anerkannt: [...]“	Redaktionelle Klarstellung zur Vermeidung von fehlerhaften Interpretationen der Regelung in der Praxis; Das Erfordernis der Nebenamtlichkeit der Tätigkeit bezieht sich ausnahmslos auf alle Funktionen (s.o.)
Anlage 3 Ziff. 1 Satz 1 Buchst. c	„[...] c) Bäderfachangestellte (bisher <u>Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen</u>), soweit sie im Schwimm- und Tauchsport eingesetzt sind, [...]“	Neu: „[...] c) Bäderfachangestellte (bisher <u>Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen</u>), soweit sie im Schwimm- und Tauchsport eingesetzt sind, [...]“	Anpassung Rechtschreibung
Anlage 4 Ziff. 2 Satz 2	„Im <u>übrigen</u> werden bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten erstattet.“	„Im <u>Übrigen</u> werden bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten erstattet.“	Anpassung Rechtschreibung

Anlage 2 zur Drucksache 0530/2018/DS

<p>Ehem. Anlage 6 vollständig</p>	<p>„Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</p> <p style="text-align: center;">Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer 2.2)</p> <p>1.Sportplätze</p> <p>Im Interesse der Gleichbehandlung der Vereine mit eigenen Sportanlagen und denen, die ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den städtischen Plätzen abwickeln, sind die nach der Benutzungs- und Entgeltordnung zu fordernden Beträge nicht beihilfefähig. Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>2.Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>Die nach der Benutzungs- und Entgeltordnung zu fordernden Beträge werden in voller Höhe aus Sportförderungsmitteln übernommen, sofern der Verein oder Verband die ordnungsgemäße und eigenverantwortliche Nutzung der Halle garantiert und dies durch Überwachung gewährleistet hat.“</p>	<p>---</p>	<p>Ersatzloser Wegfall der Regelung (s. auch Anmerkungen zu II 2.2).</p> <p>Neue umsatzsteuerrechtliche Vorgaben bei der Inrechnungstellung und Abrechnung der von der Stadt Neumünster erhobenen Benutzungsentgelte für die Benutzung öffentlicher Sportanlagen erfordert die Neuregelung der damit in Verbindung stehenden Regelungen.</p> <p>Davon betroffen ist neben den Sportförderungsgrundsätzen auch die Benutzungs- und Entgeltordnung, die, was die Benutzung öffentlicher Sportstätten durch ortsansässige Sportvereine und -verbände betrifft, in Korrelation steht.</p> <p>Zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen und daraus resultierenden Notwendigkeiten: siehe Begründung zur Drucksache.</p>
<p>Ehem. Anlage 7</p>	<p>„Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</p> <p style="text-align: center;">Investitionsmaßnahmen (Ziffer 3)</p> <p>1. Neu-, Aus-, und Umbaumaßnahmen sowie die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen, die eine angemessene Auslastung aufweisen, werden mit 25% der Gesamtkosten gefördert. Eine angemessene ehrenamtliche Eigenleistung (bis zu 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens) des antragstellenden Vereins oder Verbandes kann bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt werden. Der Neubau von Sportanlagen wird allerdings grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Anlage von den Schulen</p>	<p>bleibt bestehen</p>	<p>Neuanordnung der Anlage wegen Wegfall der ursprünglichen Anlage 6 (s.o.)</p>

<p>der Stadt in angemessenem Umfange mitbenutzt werden darf und der Betrieb sowie die Unterhaltung durch den Verein langfristig gesichert ist.</p> <p>2. Gerätebeschaffungen werden mit 25% (Sportgeräte und EDV-Anlagen) bzw. mit 50% (Pflegegeräte) der Gesamtkosten (Anschaffungswert zuzüglich eventueller Nebenkosten – z.B. anteilige Transportkosten) gefördert, wenn der Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 500,- EUR (ohne Mehrwertsteuer) beträgt. Bei gebrauchten Geräten sind Vergleichsangebote oder unabhängige Kostenbeurteilungen vorzulegen.</p> <p>3. Für die Höhe einer Investitionsbeihilfe sind letztlich die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (auf volle EUR abgerundet) maßgebend. Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Falle von Baumaßnahmen können die Beihilfen als Abschläge entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt werden.</p> <p>4. Die Maßnahme soll spätestens 6 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. umgesetzt werden. Andernfalls können bereits bewilligte Beihilfen begonnen bzw. umgesetzt werden. Andernfalls können bereits bewilligte Beihilfen widerrufen werden, es sei denn der Verein hat die Verzögerung in der Umsetzung der Maßnahme nicht zu vertreten.</p> <p>5. Die Investitionsförderung setzt voraus, dass</p> <p>a) sichergestellt ist, dass die mit städtischen Mitteln angeschafften Geräte oder erstellten Sportanlagen nicht in persönliches Eigentum übergehen können und gegen Diebstahl und Zerstörung versichert werden,</p>		
---	--	--

Anlage 2 zur Drucksache 0530/2018/DS

	b) sich der Verein rechtswirksam verpflichtet hat, die Beihilfe im Falle einer Vereinsauflösung oder der Veräußerung des Vereinsvermögens bzw. der Sportanlagen in Höhe des jeweiligen Zeitwertes der Investitionsmaßnahme zurückzuzahlen oder wenn – soweit dies geboten erscheint – der diesbezügliche Rückzahlungsanspruch in geeigneter Weise (z. B. grundbuchrechtlich) abgesichert wird.		
--	--	--	--

Aufgestellt:

Neumünster, 16.07.2020

Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport

Abteilung Schule und Sport (40.1)

I.A.

(Hein)